

Vfg 21 / 2007

Allgemeinzuteilung der Frequenzen 2275 Hz und 457 kHz zum Aufspüren von Lawinenverschütteten sowie des Frequenzbereiches 169,400 – 169,475 MHz zur Fernmessung und Datenerfassung zur Erkennung, Aufspürung und Ortung von Personen und Objekten (Tracking, Tracing and Data Acquisition)

Auf Grund des § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden hiermit die Frequenzen 2275 Hz und 457 kHz zum Aufspüren von Lawinenverschütteten und die Frequenz 169,4375 MHz zur Fernmessung und zur Verfolgung, Aufspürung und Ortung von Objekten, zugeteilt.

Die Nutzung der Frequenzen ist nicht an einen bestimmten technischen Standard gebunden.

Die Amtsblattverfügungen Nr. 62/2003, "Allgemeinzuteilung der Frequenzen 2275 Hz und 457 kHz für die Nutzung durch die Allgemeinheit für nichtöffentliche Funkanwendungen zum Aufspüren von Lawinenverschütteten", veröffentlicht im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) Nr. 25/2003 vom 17.12.2003, S. 1357 und Nr. 46/2006, „Allgemeinzuteilung des Frequenzbereichs 169,400 bis 169,425 zur Nutzung durch die Allgemeinheit für Ortungs/Peilfunk“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 22/2006 vom 15.11.2006, S. 3431, werden aufgehoben.

1. Frequenznutzungsparameter

Frequenzen ¹⁾	Maximale magnetische Feldstärke / Maximal zulässige Strahlungsleistung	Relative Frequenzbelegungsdauer ²⁾	Modulationsart / maximal nutzbare Kanalbandbreite
a) 2275 Hz	42 dBµA/m in 10m Entfernung	Keine Einschränkung	Unmodulierter Träger (CW)
b) 457 kHz	7 dBµA/m in 10m Entfernung	Keine Einschränkung	Unmodulierter Träger (CW)
c) 169,400-169,475 MHz	500 mW (e.r.p.)	< 10%	50 kHz ⁴⁾
d) 169,400-169,475 MHz	500 mW (e.r.p.)	< 1% ³⁾	50 kHz ⁴⁾

¹⁾ Verwendungszweck der Frequenzen:

- a) und b) für die Suche von Lawinenverschütteten
- c) für die Fernerfassung von Messwerten
- d) für die Erkennung, Aufspürung und Ortung von Objekten

²⁾Die Relative Frequenzbelegungsdauer (duty cycle) in % kennzeichnet die maximal zulässige Dauer der Aussendungen eines Senders auf einer Frequenz bezogen auf 1 Stunde. Die Gesamtzeit der Aussendungen kann auf mehrere Intervalle aufgeteilt werden.

³⁾Zur Präzisierung der Peilung darf in Notfällen ein höherer duty cycle von $\leq 10\%$ genutzt werden.

⁴⁾Die Bandbreite einzelner Kanäle beträgt 12,5 kHz oder 25 kHz (gemessen vom Bandanfang) oder 50 kHz mit der Mittenfrequenz 169,4375 MHz.

2. Befristungen

Die Nutzung der Frequenz 2275 Hz ist auf den 31.12.2007 befristet.

Diese Allgemeinzuteilung ist mit Ausnahme der Frequenz 2275 Hz bis zum 31.12.2017 befristet.

Hinweise:

1. Die oben genannten Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung der von dieser Allgemeinzuteilung erfassten Funkanwendungen gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Geräte, die im Rahmen dieser Frequenznutzung eingesetzt werden, unterliegen den Bestimmungen des "Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen" (FTEG) und des "Gesetzes über die Elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten" (EMVG).
3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
5. Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften.
6. Beauftragten der Bundesnetzagentur ist gemäß §§ 7 und 8 EMVG der Zugang zu Grundstücken, Räumlichkeiten und Wohnungen, in denen sich Funkanlagen und Zubehör befinden, zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
7. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für Funkanwendungen, welche die Frequenzen unter a) und b) nutzen die Parameter der Europäischen Norm EN 300 718, sowie für Funkanwendungen, die Frequenzen aus dem Bereich c) bzw. d) nutzen die Parameter der Europäischen Norm 300 220 zugrunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.